

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Sultmer“
im Landkreis Northeim
vom 20.12.2000

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in der ebenfalls anliegenden maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellte Gebiet in der Stadt Northeim wird zum Landschaftsschutzgebiet „Sultmer“ erklärt. Dies gilt jedoch nicht für die in den beigegeführten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 100.00 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Langenholtensen und Edesheim, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind.
- (2) Der maßgebliche Grenzverlauf dieses Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 schwarzgestrichelt eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Striche. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entlassenen Flächen ist in zwei Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe.
- (3) Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landkreis Northeim und der Stadt Northeim und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 175 ha.

§ 2
Charakter des Gebietes

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet „Sultmer“ sind die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders zu fördern.
- (2) Der naturraumtypische Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch:
 1. Geschlossenen und siedlungsnahen, für die Erholung wichtigen Wald mit hohem Laubholzanteil,
 2. Intensiv und extensiv genutztes Grünland auf kalkhaltigem Untergrund,
 3. Untergeordnete Anteile von intensiv und extensiv genutztem Ackerland,
 4. Brache- und Sukzessionsflächen nach Aufgabe militärischer Nutzung,
 5. Magerrasenbiotopie,
 6. Abwechslungsreiche bewegte Geländeformen mit z.T. steiler Hanglage und vereinzelt Erdfällen,

7. Ein durch Hecken, artenreiche Wegeraine, Feldgehölze und markante Einzelbäume gekennzeichnetes abwechslungsreiches Landschaftsbild am Osthang des Sultmer Berges.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung
 1. naturnah bewirtschafteter Laubwälder und standortgerechter Mischbestände mit untergeordnetem Nadelholzanteil,
 2. von Waldsäumen, Waldinnen- und außenrändern mit vielfältigen Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten,
 3. naturnaher Nass- und Feuchtflächen, Quellbereiche, Magerrasen und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 4. von Grünlandflächen insbesondere in steiler, erosionsgefährdeter Hanglage,
 5. von Weg-, Grünland- und Ackerrainen sowie Grabenrändern als Flächen mit natürlicher Eigenentwicklung,
 6. der Landschaft für naturbezogene ruhige Erholung in einer stadtnahen reizvollen Kulturlandschaft.
- (2) Ein weiterer besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten wie z.B. Erdfälle, Dolinen, Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen, kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente wie z.B. Hohlwege, archäologische Bodendenkmale.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen - neben Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften - verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. Verändern der Geländeoberflächenstruktur von Kerbtälern, Erdfällen, Hohlwegen, Senken, Grünland sowie das Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Nasswiesen, Lichtungen,
3. Beseitigen von natürlich oder naturnah aufgebauten Waldsäumen und Waldaußenrändern, Mähen oder Mulchen von Wegeseitenräumen in der Zeit vom 16.03. bis 14.09. eines jeden Jahres,

4. Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
5. Hellfarbige Umhüllung oder Abdeckung von Silagen, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln sowie deren Beschwerung mit Altreifen in mehr als einer Lage oder mit Bauschutt,
6. Durchführen von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art einschließlich des Trainings und zu Hobbyzwecken in nicht genehmigten Gebieten sowie auf nicht genehmigten Strecken zu Lande und in der Luft,
7. Stören der Ruhe durch unnötigen Lärm,
8. Lagern und oder Grillen außerhalb dafür vorgesehener Plätze.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 werden freigestellt:

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Einfriedungen und baugenehmigungsfreie Weideschuppen zur Nutztierhaltung, die sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden sowie die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen und die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,
2. Bewegliche und ortsfeste Hochsitze aus natürlichen landschaftsgebundenen Baustoffen und dunkelfarbigen Dächern,
3. Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungsstreifen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,
4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, einschließlich erforderlicher Beschilderung,
5. das Benutzen von Kraftfahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben,
6. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung,
7. die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung von Waldrändern, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölzen und Magerrasen,
8. Hellfarbige Abdeckung von Marktfrüchten von der Ernte bis zum Abtransport.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis:

1. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,

2. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 3. außerhalb von Wegen oder speziell ausgewiesenen Fahrradwegen mit muskelbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Wege, Plätze und Flächen kraftstoffbetriebene Zweiräder zu fahren sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen aller Art zu fahren oder zu parken,
 4. Wegebefestigungen in Asphalt oder Beton zu erneuern.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde über den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden hat.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7 Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 und den eingeschränkten Verboten des § 6 nach Maßgabe des § 53 NNatG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Naturschutzbehörde kann erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen. Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen auch gegen Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten nicht selbst innerhalb einer von der Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern, sind sie verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf brachgefallenem Grünland, Magerrasen und auf Waldwiesen,
2. die Pflege, Wiederherstellung oder Neuanlage von Streuobstwiesen, Waldrändern, Wegrainen, Gewässerrandstreifen, Hecken und Feldgehölzen,
3. die Pflege von Naturdenkmälern.

§ 9 Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen Entschädigungen

- (1) Im Bereich bestehender oder künftig verordneter Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie besonders geschützter Biotope nach § 28 a NNatG oder besonders geschütztem Feuchtgrünland nach § 28 b NNatG findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 4 und 6 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die §§ 50 und 51 NNatG finden Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 4 oder § 6 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt oder eine Befreiung gewährt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.